



Aktenzeichen: Pet 3-20-08-616-026338

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.12.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine gesetzliche Klarstellung dahingehend gefordert, dass für ausschließlich als Angestellte tätige Steuerberater im Sinne von § 58 Steuerberatungsgesetz (StBerG) keine Verpflichtung zur Registrierung bei der Steuerberaterplattform § 86c StBerG und zur Einrichtung eines besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs nach § 86d StBerG besteht.

Zu Begründung der Petition wird angeführt, dass eine Registrierung und ein eigenes persönliches Postfach für diesen Personenkreis in der Praxis nicht erforderlich sei, um den mit den Vorschriften bezweckten elektronischen Datenaustausch mit der Finanzverwaltung und den Gerichten zu gewährleisten, sondern dass es vielmehr ausreiche, diese Voraussetzungen jeweils für die betreffende Steuerberaterkanzlei bzw. für den freiberuflich tätigen Steuerberater, der Inhaber der Kanzlei sei, zu ermöglichen. Registrierung und eigenes Postfach für angestellte Steuerberater bedeuteten unnötigen und unverhältnismäßigen Aufwand, auch in finanzieller Hinsicht. Denn den angestellten Steuerberatern würde hierfür ein um 50 Euro pro Jahr. erhöhter Kammerbeitrag in Rechnung gestellt. Innerhalb von 30 Jahren summieren sich dieser Betrag auf 1.500 Euro. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Petition verwiesen.

Es handelt sich um eine Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Zu der Eingabe gingen 28 Mitzeichnungen sowie 6 Diskussionsbeiträge ein.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Die Steuerberaterplattform nach § 86c des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) wurde zum 1. Januar 2023 durch die Bundessteuerberaterkammer eingerichtet. Kernelement der Steuerberaterplattform ist die digitale Steuerberateridentität, die es der Steuerberaterin, dem Steuerberater, dem Steuerbevollmächtigten und der steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaft ermöglicht, sich zu authentisieren und die Berufsträgereigenschaft tagesaktuell nachzuweisen (vgl. § 5 der Steuerberaterplattform- und -postfachverordnung — StBPPV). Darüber hinaus ermöglicht die Steuerberaterplattform einen sicheren, medienbruchfreien Datenaustausch (zum Beispiel Übermittlung von Vertragsentwürfen, Nachweisen, Erklärungen) und eine sichere sowie schriftformersetzende Kommunikation mit Mandanten, der Finanzverwaltung und anderen Behörden, Kammern, Gerichten, Steuerberatern und anderen freien Berufen (zum Beispiel Notare, Rechtsanwälte).

Das BMF weist darauf hin, dass als erste Ausbaustufe der Steuerberaterplattform die besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächer eingerichtet und in Betrieb genommen wurden. Das besondere elektronische Steuerberaterpostfach ist ein Medium zur sicheren und authentisierten Kommunikation im Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach/technischen Protokollstandard für die öffentliche Verwaltung „Online Services Computer Interface“ (EGVP/OSCI)-Verbund. Nachrichten, die über diese Postfächer versendet werden, werden mit einem vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis versehen, der sowohl die Personenidentität als auch die Berufsträgereigenschaft bestätigt. Dieser Herkunftsnachweis ist Voraussetzung für die Formwirksamkeit von Schriftsätzen im gerichtlichen Verfahren. Verfahrensrechtlich besteht nach Inbetriebnahme des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs eine aktive Nutzungspflicht für Zustellungen von elektronischen Dokumenten an die Gerichte (z. B. § 52d Satz 2 der Finanzgerichtsordnung – FGO).



Die Steuerberaterplattform und die besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächer werden außerdem zur Umsetzung der Digitalisierung von Verwaltungsverfahren der Steuerberaterkammern im Sinne des Onlinezugangsgesetzes (OZG) genutzt, zum Beispiel zur Übermittlung von Verwaltungsakten oder Genehmigungen an Kammermitglieder. Auch Steuerberaterinnen und Steuerberater, die ihre Tätigkeit nach § 58 StBerG als Angestellte ausüben, sind nach § 74 Absatz 1 StBerG Mitglieder einer Steuerberaterkammer.

Für Steuerberaterinnen, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften besteht eine aktive und passive Nutzungspflicht hinsichtlich des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs, die eine Registrierung auf der Steuerberaterplattform voraussetzt. Da auch im OZG-Kontext die Abwicklung der Verwaltungsverfahren der Steuerberaterkammer über das besondere elektronische Steuerberaterpostfach erfolgt, besteht die Pflicht aller Berufsträgerinnen und -träger zur Registrierung.

Aufgrund der dargestellten Fallgestaltungen, die über das besondere elektronische Steuerberaterpostfach abgewickelt werden, teilt der Petitionsausschuss die Auffassung des BMF, dass keine Möglichkeit besteht, Steuerberaterinnen und Steuerberater, die ihre Tätigkeit nach § 58 StBerG als Angestellte ausüben, von der Pflicht zur Registrierung und Nutzung der Steuerberaterplattform einschließlich des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs auszunehmen. Auch angestellte Steuerberaterinnen und Steuerberater können Adressat eines Verwaltungsverfahrens sein, in dem elektronische Dokumente über die Steuerberaterplattform und das besondere elektronische Steuerberaterpostfach übersandt werden.

Als nachteilig im Hinblick auf die Umsetzung der vom Petenten geforderten Ausnahme der Pflicht für diesen Personenkreis führt der Petitionsausschuss zudem an, dass diese nach Angaben des BMF einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen würde (u. a. Dokumentation des Anstellungsverhältnisses, Registrierungspflicht bei Wechsel zur Selbständigkeit bzw. Löschung im Fall der Einstellung der Selbständigkeit, Versand elektronischer Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur außerhalb der Steuerberaterplattform).



Weiter fällt ins Gewicht, dass für zukünftige Ausbaustufen der Steuerberaterplattform auch angestellten Steuerberaterinnen und Steuerberater die Möglichkeit der Nutzung der digitalen Steuerberateridentität offenstehen sollte, die ihnen eine digitale Authentisierung und einen digitalen Nachweis ihrer Berufsträgereigenschaft in Echtzeit eröffnet. Sie in der ersten Ausbaustufe, wie vom Petenten gefordert, auszunehmen, erscheint vor diesem Hintergrund nicht angezeigt.

Angesichts des Dargelegten sieht der Ausschuss keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petition nicht entsprochen werden konnte.